

Wahlvorschläge zum Aufsichtsrat in der HV-Saison 2013



Prof. Dr. Ulrich Noack, Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Im ersten Quartal des neuen Jahres 2013 gelangt die Vorbereitung des Superwahljahres in die finale Runde. Und es geht hier nicht um die Bundestagswahl im Herbst, sondern um die Aufsichtsratswahlen im Frühjahr und Sommer. Die Hauptversammlungssaison 2013 wird im Zeichen der Neubesetzung zahlreicher Aufsichtsratsgremien stehen.¹ Wie viele und welche Informationen bekommen Aktionäre über die Kandidaten? Anders herum: Was muss von den Planern der Hauptversammlung in welcher Weise für die Aktionäre jetzt vorbereitet werden?

I. Aufsichtsratswahl in der Einberufung

Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats (der Anteilseigner) obliegt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 AktG). Daher ist die Wahl² als Gegenstand der Tagesordnung aufzuführen und ordentlich bekannt zu machen, denn sonst darf darüber nicht beschlossen werden (§§ 124 Abs. 4 Satz 1, 121 Abs. 3 Satz 2 AktG). Die Formulierung in der Einberufung muss deutlich machen, dass es um die Wahl eines oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder geht. Sie kann etwa lauten: „Beschlussfassung über die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds“. Es muss nicht zwingend „Neuwahl“ oder „Wiederwahl“ heißen. Bei der Benennung des Gegenstandes der Tagesordnung genügt es, die AR-Bestellung bzw. AR-Wahl anzukündigen; eine Angabe darüber, wie viele Mandate zu besetzen sind, ist dort nicht vonnöten.

Bliebe es dabei, so wäre nur eine rudimentäre Orientierung der Aktionärs-Wählerschaft gegeben. Mehr als den Umstand, dass es Wahlen gibt, ist der Pflichtangabe der Tagesordnung zunächst nicht zu entnehmen. Aber der Gesetzgeber hat weiter angeordnet, dass die Verwaltung

zu jedem Beschlussgegenstand der Tagesordnung eigene Vorschläge zu machen hat (§ 124 Abs. 3 Satz 1 AktG). Die „Verwaltung“³: Das sind Vorstand und Aufsichtsrat. Freilich wäre es seltsam, wenn der Vorstand am Vorschlag der Auswahl seiner Kontrolleure beteiligt wäre. Daher gibt es die Ausnahme, dass bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern *nur der Aufsichtsrat* einen Vorschlag zur Beschlussfassung macht (§ 124 Abs. 3 Satz 1 AktG). Darauf ist streng zu achten. Wenn die Einberufung einen gemeinsamen Wahlvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat ausweist, soll dieser Lapsus nach Auffassung des BGH nicht mehr dadurch korrigiert werden können, dass die Anwesenden in der Hauptversammlung darauf hingewiesen werden, der Vorschlag stamme in Wahrheit alleine vom Aufsichtsrat.⁴

II. Vorschlag des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat entscheidet im Plenum mit Mehrheit. Bei Aktiengesellschaften, deren Aufsichtsrat nach dem DrittelbG oder dem MitbestG gebildet wird, befinden *nur* die von Aktionären gewählten Mitglieder über den Wahlvorschlag (§ 124 Abs. 3

INHALT

- I. Aufsichtsratswahl in der Einberufung
- II. Vorschlag des Aufsichtsrats
- III. Pflichtangaben
- IV. Umfang
- V. Mitteilung für die Aktionäre
- VI. Deutscher Corporate Governance Kodex
- VII. Internetseite der Gesellschaften als Medium

Keywords

Aufsichtsratswahl; DCGK; Dualer Präventionszweck; Nominierungsausschuss; Pflichtangaben; Vergleichbares Kontrollgremium

Normen

§§ 100 Abs. 2, 107 Absatz 3, 119 Abs. 1, 121 Abs. 3, 124 Abs. 3 und 4, 124a, 125, 128, 312 Abs. 1 AktG; §§ 1 DrittelbG; § 36 GenG; § 285 HGB; § 138 InsO; §§ 6 Abs. 2, 106a InvG; §§ 1, 6 Abs. 1 MitbestG; §§ 15 ff. SE-AG; § 15a Abs. 3 WpHG

Satz 5 Hs. 1 AktG). Die Zuweisung als Sonderbeschluss schließt auch aus, dass darüber im Plenum mit den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer beraten wird.

Der Vorschlag kann von einem Nominierungsausschuss als Empfehlung für das Plenum des Aufsichtsrats erstellt werden; dies empfiehlt Nr. 5.3.3. DCGK mit der zusätzlichen Maßgabe, dass der Ausschuss nur mit Vertretern der Anteilseigner besetzt wird. Mög-

¹ Kunz, BOARD 2012, 173 (Editorial)

² Das AktG verwendet die Worte „Bestellung“ und „Wahl“ synonym (s. für Letzteres § 127 AktG)

³ Als Gesetzesbegriff erwähnt in § 126 Abs. 1 AktG

⁴ BGH, 25. 11. 2002 – II ZR 49/01, BGHZ 153, 32, 35 (hier: Wahl des Abschlussprüfers)

lich ist auch, dass der Nominierungsausschuss statt des Aufsichtsrats den Vorschlag der HV unterbreitet, sofern die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats eine entsprechende Regelung trifft. Der Wahlvorschlag ist nicht in der Aufzählung der Gegenstände enthalten, die ausschließlich dem Plenum vorbehalten sind (§ 107 Abs. 3 Satz 3 AktG).

III. Pflichtangaben

Der Wahlvorschlag hat den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort des Kandidaten zu enthalten (§ 124 Abs. 3 Satz 4 AktG). „Name“ bedeutet: Familienname und mindestens ein ausgeschriebener Vorname (s. § 285 Nr. 10 Satz 1 HGB). „Wohnort“ ist die Stadt oder Gemeinde des privaten Aufenthalts; eine genaue Anschrift wird nicht verlangt. Die Kritik erscheint berechtigt, dass es sich dabei um eine „antiquarisch anmutende Angabe“ handele.⁵ Die Qualität des Kandidaten kann nicht nach seinem Wohnsitz beurteilt werden; auch dürfte die räumliche Nähe zur Gesellschaft lediglich bei beschaulichen Verhältnissen eine Rolle spielen. Es spricht einiges dafür, entgegen dem Wortlaut den regelmäßigen Ort der hauptberuflichen Tätigkeit genügen zu lassen. Wer den sichersten Weg geht (bzw. gehen muss), wird freilich an der Wohnortangabe nicht vorbeikommen. Immerhin hat das LG München I angedeutet, dass bei Fehlen der Ortsangabe erhebliche Bedenken bestünden, dass dieses Defizit einen relevanten Gesetzesverstoß darstelle und allein die Anfechtbarkeit begründe.⁶

IV. Umfang

Nicht erforderlich ist, dass nur so viele Personen vorgeschlagen werden, wie gewählt werden müssen. Vielmehr

kann der Aufsichtsratsvorschlag eine größere Zahl zur Auswahl nennen. Andererseits besteht auch keine Notwendigkeit, mehr Personen zu benennen, als zu wählen sind. Die vielfach geäußerten Wünsche und auch im Gesetzgebungsverfahren zum AktG 1965 erhobene Forderung, den Aktionären müsse eine echte Wahl, und das bedeute: Auswahl, ermöglicht werden, sind vielfach praktisch nicht realisierbar.

1998 wurde die Bestimmung eingeführt, wonach der „ausgeübte Beruf“ angegeben werden muss, mit dem Zweck, der Hauptversammlung das Urteil über die Eignung des Kandidaten und gegebenenfalls eine Auswahl zu erleichtern. Beispiel: Nicht „Jurist“, sondern „Rechtsanwalt“, wenn dieser Beruf tatsächlich praktiziert wird. Dabei bleibt das LG München I nicht stehen, sondern verlangt unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung, dass konkret das Unternehmen anzugeben sei, in dem die hauptsächliche berufliche Tätigkeit ausgeübt wird. Bei Ingenieuren soll gesagt werden, „wie und wo die Art der Ingenieur-tätigkeit ausgeübt wird“.⁷ Bei Rechtsanwälten wird die Angabe verlangt, ob diese als Einzelanwalt oder in einer Sozietät tätig sind. Das LG Hannover hat in unklarer Weise einerseits die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ genügen lassen, da „die partnerschaftliche Verbundenheit eines Rechtsanwalts zusammen mit anderen Berufsträgern zumal in der heutigen Zeit und vor allem im Wirtschaftsrecht, kein ungewöhnlicher Zustand mehr“ sei; andererseits soll der Umstand, dass der Kandidat (der designierte AR-Vorsitzende) in einer Kanzlei tätig ist, die „im nationalen und internationalen Wirtschafts- und Rechtsverkehr vielmehr für ihre engagierte Beratung und Begleitung von Unternehmenszusammenschlüssen und Unternehmensübernahmen weithin bekannt (ist) und dafür einen besonderen Ruf

(genießt)“ für die Bekanntmachung sprechen.⁸

Schon dieses Herumeiern zeigt, dass man es bei dem Wortlaut der Norm bewenden lassen sollte: Es ist der ausgeübte Beruf und nicht auch noch der Berufsmodus oder der Ausübungsort verlangt. Eine Aufladung mit Blick auf das unterstellte subjektive Informationsbedürfnis ist jedenfalls hier, wo die Gültigkeit der Wahlbeschlüsse in Frage steht, fehl am Platze. Der ausgeübte Beruf ist nun einmal derjenige eines Rechtsanwalts; seine konkrete Ausübungsform, die Spezialisierungen (z.B. Fachanwalt für Gesellschaftsrecht) und das mutmaßliche Erfahrungswissen gehören nicht in diese Angabe. Die unglücklich formulierende Gesetzesbegründung zum KonTraG 1998 spricht zwar in beispielhafter Aufzählung von „Finanzvorstand der X-AG oder Rechtsanwalt in Sozietät Y“; diese Benennungsbeispiele sind aber für die Gesetzeslage nicht maßgebend. Zutreffend hat es der BGH für ausreichend erachtet, wenn ein Kandidat, der auf verschiedenen Feldern für Unternehmen u.a. bisher schon als Aufsichtsratsmitglied der beklagten AG kaufmännisch tätig ist, als „Kaufmann“ bezeichnet wird.⁹ Der damalige Vorsitzende der II. Zivilsenats erläuterte die Entscheidung wie folgt: „Mit der ... Bestimmung, nach der nicht der ‚erlernte‘, sondern der ausgeübte Beruf bei den Wahlvorschlägen angegeben werden muss, sollte gewährleistet werden, dass der Hauptversammlung das Urteil über die Eignung der Kandidaten und gegebenenfalls eine Auswahl erleichtert wird. An dieser Zielsetzung des Gesetzes ist zu messen, ob ein relevanter Mitteilungsmangel vorliegt. Das schließt aus, kleinlich am Buchstaben zu ‚kleben‘“. Um nicht missverstanden zu werden: Selbstverständlich ist es wichtig, das berufliche Umfeld und den Werdegang zu kennen – aber hier geht es um eine Pflichtübung, die nicht mit der

⁵ MünchKommAktG/Kubis, 3. Aufl. 2011, § 124 Rn. 57

⁶ LG München, 26.04.2007 – 5 HK O 12848/06, Der Konzern 2007, 448, 453

⁷ LG München (Fn. 6)

⁸ LG Hannover ZIP 2010, 833, 838

⁹ BGH DStR 2007, 1493

Kür (dazu weiter unten) verwechselt werden sollte.

V. Mitteilungen für die Aktionäre

Wesentliche weitere Pflichtangaben sind bei börsennotierten Gesellschaften in den Mitteilungen für die Aktionäre zu machen (§§ 125, 128 AktG). Dort sind einem Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten beizufügen (§ 125 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1 AktG). Damit sollen die Arbeitsbelastung der Kandidaten signalisiert und vor allem Verflechtungen offengelegt werden.

Angabepflichtig sind alle Aufsichtsratsmandate in nach deutschem Recht zu bildenden Pflichtaufsichtsräten. Eine Beschränkung auf Handelsgesellschaften sieht das Gesetz nicht vor,¹⁰ allerdings ist die Beschränkung des 2. Hs. (Wirtschaftsunternehmen) in den 1. Hs. hineinzulesen (arg.: „andere“ Wirtschaftsunternehmen).¹¹ Es kann sich um Aufsichtsräte einer AG und Investment-AG (§ 106a InvG), einer KGaA, einer SE im dualistischen System (§§ 15 ff. SE-AG), eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, einer Genossenschaft (§ 36 GenG) oder einer GmbH handeln, wenn diese einen Aufsichtsrat zu bilden hat (vgl. §§ 1 DrittelbG, 1, 6 Abs. 1 MitbestG, § 6 Abs. 2 InvG). Ebenfalls zu nennen sind Mandate in Aufsichtsräten von Anstalten öffentlichen Rechts, wenn ein Wirtschaftsunternehmen in solch einer Form betrieben wird (Sparkasse, Landesbank).¹²

Zur Vermeidung von Missverständnissen (vgl. § 100 Abs. 2) sollten Konzernmandate gesondert ausgewiesen sowie Vorsitz und Stellvertretung angegeben werden.¹³ Zulässig ist

die Angabe anderer herausragender Funktionen, insbesondere die Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuss gem. § 107 Abs. 3 S. 2/Nr. 5.3.2 S. 1 DCGK. Ein Teil der Literatur verlangt noch die Angabe des Stichtags zu den Angaben.¹⁴

Ausländische Pflichtaufsichtsräte, auch solche in EU-Staaten, sind nicht erfasst. Diese Auslassung wirkt zunächst befremdlich, doch ist sie aus Gründen der Rechtssicherheit unentbehrlich. Sonst müssten Funktion und Art ausländischer Kontrollorgane z.B. im monistischen System mit Bedeutung und Funktionen des deutschen Aufsichtsrats verglichen werden, was schon der Rechtswissenschaft kaum gelingt; für die anfechtungsrelevante Materie der Pflichtangabe ist eine solche Einordnung jedenfalls nicht zu fordern. Eine zweckwidrige Minderinformation mit der Folge, dass überlastete ausländische Aufsichtsräte deutsche Aufsichtsräte bevölkern, ist nicht zu befürchten, weil seit dem KonTraG eine Angabe der in- und ausländischen sonstigen Mandate nach § 125 Abs. 5, 2. Halbsatz AktG erfolgen soll.

§ 125 Abs. 5 2. Halbsatz AktG verlangt ferner als Sollangabe die Auflistung von Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen. Entscheidend ist die funktionale Vergleichbarkeit. Das Gremium muss mit hinreichenden Einflussmöglichkeiten zur Wahrnehmung einer effektiven Kontrolle ausgestattet sein. Bei der Ermittlung der Vergleichbarkeit ist der duale Präventionszweck (Rdnr. 38) in den Blick zu nehmen, wonach die Angabe Überlastung und Interessenkonflikten vorbeugen soll. Das Gremium in der ausländischen Gesellschaft ist darauf zu prüfen, ob hinreichender Einfluss auf die Unternehmensleitung durch personalpolitische Kompetenzen, Informations- und Zustimmungsrechte besteht.¹⁵ Exemplarisch zu nennen sind die fol-

genden, nicht zwingend kumulativ auftretenden Kompetenzen: Überwachung, Bestellung, Abberufung der Geschäftsführung; Einsichtsrechte; Prüfung des Abschlusses; Möglichkeit der Einräumung von Zustimmungsvorbehalten; Recht zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung.¹⁶

Weil es sich um Kontroll-, nicht Leitungsorgane handeln muss, sind funktional dem Vorstand entsprechende Geschäftsführungsorgane nicht gleichzustellen. Die Tätigkeit in Geschäftsführungsgremien ist aber ggf. als Beruf gem. § 124 Abs. 3 S. 4 AktG anzugeben.¹⁷

VI. Deutscher Corporate Governance Kodex

Im Sommer 2012 wurde folgende Ergänzung des DCGK beschlossen, die in voller Wirkung erstmals in der HV-Saison 2013 greift (soweit der Empfehlung gefolgt wird¹⁸): „Der Aufsichtsrat soll bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offenlegen.“

Die persönlichen Beziehungen – ein weites Feld! – werden nicht weiter umschrieben. Eine Facebook-„Freundschaft“, die Mitgliedschaft im selben Golf- oder Rotaryclub, eine Patenschaft für die Kinder kann bei natürlichem Wortverständnis darunter fallen. Ersichtlich wäre kaum ein Halten, wenn man das Ganze so angeht; die Begründung des Wahlvorschlags würde boulevardesk. Daher sollte man sich an Rechtsregeln orientieren, die Aussagen über persönliche Zusammenhänge treffen. „Nahestehende Personen“ benennt § 138 InsO; sachlich gleichlaufend erfasst § 15a Abs. 3 WpHG Personen, die mit einer

10 GoetteDStR 2007, 1493

11 Hommelhoff, FS Zöllner, 1998, S. 235, 245; Mühlbert/Bux WM 2000, 1665, 1667; Noack/Zetzsche, Kölner Kommentar zum AktG, 3. Aufl. 2010, § 125 Rn. 39

12 Zutreffend Ihrig/Wagner, FS Spiegelberger, 2009, S. 735 f.

13 I.E. auch K. Schmidt/Lutter/Ziemons, Rn. 13

14 Ihrig/Wagner, FS Spiegelberger, 2009, S. 735 f.

15 Hüffer, Rn. 4

16 K. Schmidt/Lutter/Ziemons, AktG, 2. Aufl. 2010, § 125 Rn. 15

17 Mühlbert/Bux, WM 2000, 1665, 1670

18 Schöner, ZIP 1999, 1163, 1165

anderen in einer „engen Beziehung“ stehen. Danach bestehen offenzulegende Beziehungen zwischen dem Kandidaten und seinem Ehepartner, den unterhaltsberechtigten Kindern und Verwandten, die seit mindestens einem Jahr im Haushalt leben – sofern diese Personen wesentlich an der Gesellschaft beteiligt sind, also über mehr als 10 % der Stimmrechte verfügen. Auf den Einzelfall kommt es nicht an, d.h. auch bei Getrenntleben der Eheleute wäre diese „persönliche Beziehung“ zu benennen (vorbehaltlich der Objektivitätseinschätzung).

Die geschäftlichen Beziehungen sind ehernoch schwieriger zu erfassen.¹⁹ Es geht ja nicht (nur) um Geschäfte, die zu Sonderkonditionen abgewickelt wurden bzw. werden, sondern auch und vor allem um übliche Markttransaktionen. Hier stellt sich zunächst die Frage, ob die Geschäfte gerade mit dem Kandidaten laufen oder mit dessen „Haus“ (Bank, Kanzlei). Der Sinn der Offenlegung deutet auf das Letztere hin. Die Kredite kommen von der Bank, die Beratung von der Kanzlei. Die betreffende Person wäre also so anzukündigen: „X ist Partner der X, Y, Z-Anwaltskanzlei, die unser Unternehmen andauernd in Rechtsfragen berät“. Es kann immer nur um Geschäfte gehen, die von erheblicher Bedeutung für das Unternehmen sind. Das lässt sich aus der Kodexvorgabe folgern, dass ein objektiv urteilender Aktionär die Angelegenheit als für seine Wahl maßgebend ansehen würde. Der Umstand, dass der Kandidat für den AR einer Automobil-AG einen PKW des Unternehmens erworben hat, zählt dazu gewiss nicht, wohl aber der Sachverhalt, dass er ein Partner großvolumiger Leasinggeschäfte im Mietwagensektor ist. Die Kodexkommission hat mit der vagen Angabe „geschäftlicher Beziehungen“ eine kaum umsetzbare Empfehlung in die Welt gesetzt. Eine Orientierung an Rechtsvorschriften kann es hier nicht geben, da diese entweder nicht existieren oder eine

ganz andere Zielrichtung haben, man denke etwa an § 312 Abs. 1 AktG.

Die Kriterien für die „Unabhängigkeit“ (Nr. 5.4.2) sind übrigens andere. Dort ist zwar auch von „einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung“ die Rede, aber diese muss u.a. zu einem „kontrollierenden Aktionär“ bestehen und zusätzlich einen „wesentlichen Interessenkonflikt“ begründen können.

Der Deutsche Juristentag hat auf seiner Münchener Tagung 2012 beschlossen, der Kodex sollte empfehlen, dass der Aufsichtsrat die Kriterien für seine Beurteilung der Unabhängigkeit und Eignung von Kandidaten bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung offenlege. Wenn dieser Vorschlag umgesetzt würde, könnten die vorgenannten „Beziehungen“ auf eine prüfbare Grundlage gestellt werden. Indessen um den Preis, dass noch eine Schicht an Angaben dazukommt – wohin soll das alles führen?

Eine praktisch wichtige Frage ist, wie der AR die empfohlene Offenlegung umsetzt. Der Kodex spricht davon, dies habe „bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung“ zu geschehen. Die Wahlvorschläge sind in der Bekanntmachung der Einberufung zu unterbreiten. Damit würde die Einberufung freilich um Texte aufgebläht, die nicht von Gesetzes wegen gefordert sind. Bei umstrittenen Einschätzungen der persönlichen und geschäftlichen Beziehungen besteht auch die Gefahr, dass eine Irreführung durch die Einberufung behauptet und als Anlass für eine Anfechtung genommen wird. Daher sollte besser die Internetseite der Gesellschaft für derartige zusätzliche Informationen bestimmt werden. Die börsennotierte Gesellschaft ist sowieso gehalten, allerlei Wissenswertes zur Hauptversammlung auf ihrer Seite zu präsentieren (§ 124a AktG), weshalb es sich anbietet, die Wahlvorschläge dort entsprechend der Kodexempfehlung zu erläutern.

VII. Internetseite der Gesellschaft als Medium

Die Internetseite der Gesellschaft ist auch das richtige Medium, um weitere freiwillige Informationen über die Kandidaten zum Aufsichtsrat zu verbreiten. Die gesetzlichen Anforderungen und die Kodex-Empfehlungen reichen nämlich nicht aus, namentlich dann nicht, wenn der Aktionär auf die persönliche Teilnahme an der HV verzichtet. Man kann lapidar sagen, dann habe er eben auch auf sein Fragerecht und die Chance der persönlichen Vorstellung auf der Versammlung verzichtet. Den Realitäten wird eine solche Haltung nicht gerecht, und das nicht nur im noch seltenen Fall der Briefwahl. Die Leitlinien diverser Stimmrechtsberater und Investmentfonds verlangen nach einer vorherigen Unterrichtung. So heißt es in den Leitlinien des Bundesverband Investment und Asset Management für Hauptversammlungen 2013, es seien als „kritische Faktoren bei der Bestellung des Aufsichtsrats anzusehen ... Keine umfassende Darlegung der Qualifikation der Kandidaten in einem Lebenslauf mit insbesondere Alter, bisheriger Amtsperiode, Qualifikation, Werdegang und anderen Mandaten. Die Angaben sollen im Internet veröffentlicht werden. Die Tagesordnung soll einen entsprechenden Verweis enthalten.“ (Nr. 2.2.2).

Die Musik dürfte in der Tat nicht so sehr das gesetzlich formalisierte Einberufungs- und Mitteilungswesen gem. §§ 121, 124, 125 AktG (die „Pflicht“) sein, sondern die Kür der aktionärsfreundlichen Aufbereitung der für das Amt wesentlichen Biografie der Kandidaten (m/w). Insoweit können die Kodexempfehlungen mit weiteren Elementen angereichert werden, die der vorschlagende Aufsichtsrat für sinnvoll hält. Vom Extremfall einer arglistigen Täuschung abgesehen hat dieses Vorgehen auch den Vorteil, keine Grundlage für Anfechtungsstreitigkeiten zu bieten.

¹⁹ Mülbert/Bux, WM 2000, 1665, 1670